

Gebührenordnung für die Benutzung des Gemeindehauses der Ortsgemeinde Neef

Der Gemeinderat von Neef hat am 23.02.2011 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 2, Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührenordnung für die Benutzung des Gemeindehauses beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung des Gemeindehauses erhebt die Ortsgemeinde für deren Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Gemeindehauses und deren Einrichtungen. Bei Vereinen haftet der Vorstand, ansonsten der Mieter. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht am Tag, an dem die Benutzung des Gemeindehauses und deren Einrichtungen erfolgen.

§ 4 Gebührenberechnung

(1) Für die nicht-kommerzielle Nutzung von Halle und Sitzungszimmer (ohne Küche) für Kinder- u. Jugendarbeit, Tanz- und Musikproben und Vorstandssitzungen Neefener Vereine, Neefener Feuerwehr und Pfarrgemeinde sowie die jährliche Generalversammlung Neefener Vereine werden keine Kostenbeiträge erhoben.

(2) Die Gebühren richten sich nach der Jahreszeit und den vereinbarten Regelungen zwischen der Gemeinde und dem Mieter:

Beträge in € pro Nutzungstag <i>Angaben in Klammern () gelten für Heizperiode 1.10. – 31.3.</i>	Nicht-kommerzielle Nutzung durch Neefener Bürger und Vereine	Veranstaltungen Neefener Bürger und Vereine, die auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet sind	Veranstaltungen von Auswärtigen
Halle incl. Vorräume u. Küche	100 (150)	150 (200)	250 (300)
Übernachtung pro Person	4 (6)	4 (6)	nicht zulässig
Sitzungszimmer - ohne Küchennutzung - mit Küchennutzung	30 (50) 50 (80)	50 (80) 80 (120)	----- -----
Vorraum mit Theke und Eingangshalle	50 (80)	70 (100)	70 (100)
Kaffeemaschine (Ausleihe)	10 € / Tag	20 € / Tag	-----
Stühle (Ausleihe)	1 € / Tag	1 € / Tag	-----
Tische (Ausleihe)	3 € / Tag	3 € / Tag	-----
Gedecke (Ausleihe)	1 € / Tag	1 € / Tag	-----

(3) Zusätzlich zu den Gebühren ist bei Nutzung der Mehrzweckhalle/Küche eine Kautionshöhe in Höhe von 100,- € beim Ortsbürgermeister zu hinterlegen.

(4) Die in § 4 Absätzen 1 bis 3 nicht abgedeckten Nutzungen sowie Anträge auf Reduzierung erfordern einen Beschluss des Gemeinderates.

§ 5

Zahlung der Gebühr

Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch den Ortsbürgermeister. Die Gebühr ist zugunsten der Ortsgemeinde Neef mit Angabe „Nutzungsgebühr Gemeindehaus Neef“ an die Verbandsgemeindekasse Zell (Mosel) zu überweisen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 23.02.2011 in Kraft.

Neef, den 24.02.2011

(Siegel)

Winfried Scheid
Ortsbürgermeister